

# **ZENTRALER KREDITAUSSCHESS**

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

## **Anmerkungen zur politischen Einigung des Rates der Europäischen Union über eine Novellierung der Verbraucherkreditrichtlinie**

**8. Juni 2007**

## **I. Allgemeines**

Am 21. Mai 2007 hat sich der Wettbewerbsfähigkeitsrat im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung der Verbraucherkreditrichtlinie auf einen Kompromiss geeinigt. Nach unserem Dafürhalten würde dieser Kompromiss die Vergabe von Verbraucherkreditverträgen im europäischen Binnenmarkt belasten und den Zugang insbesondere einkommensschwächerer Verbraucher zu Verbraucherkrediten erschweren.

Wir bedauern vor diesem Hintergrund sehr, dass die Europäische Kommission im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf die Erstellung einer belastbaren Kosten-Nutzen-Analyse verzichtet hat, obgleich die von ihr selbst festgelegten Grundsätze für eine bessere Gesetzgebung dies ausdrücklich vorsehen. Ebenso bedauerlich ist, dass der Rat die Ergebnisse der vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebenen ökonomischen Untersuchung<sup>1</sup> nicht berücksichtigt hat. Diese Studie bestätigt unsere Befürchtung, dass die vorgeschlagenen Änderungen auf dem Gebiet des Verbrauchervertragsrechts nicht zu einer signifikanten Zunahme grenzüberschreitender Verbraucherkredite führen, sondern – im Gegenteil – neue Hürden schaffen würden.

Aus unserer Sicht bedarf der Richtlinienvorschlag daher einer nochmaligen grundlegenden Überarbeitung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen.

## **II. Überarbeitungsbedarf im Einzelnen**

### **1. Vorvertragliche Informationen**

Artikel 5 Absatz 2 des Richtlinienvorschlages<sup>2</sup> normiert umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten. Diese sollen mittels des Formulars „Standardinformationen für europäische Verbraucherkredite“ (Muster als Anhang II zur Richtlinie) erfüllt werden.

Die Standardisierung der Informationspflichten ist dem Grunde nach positiv zu bewerten. Die vorgesehenen Pflichtangaben sind indes viel zu umfangreich. Erfahrungen mit dem Europäischen Standardisierten Merkblatt für Hypothekarkredite sowie mit den Informationsanforderungen aus dem Fernabsatzrecht Finanzdienstleistungen zeigen, dass die Kunden auf entsprechend komplexe Angaben mit Unverständnis reagieren und sich außerstande sehen, die für sie relevanten Daten überhaupt zu erkennen. Vergleiche unterschiedlicher Angebote und fundierte Entscheidungen werden auf diese Weise eher erschwert denn erleichtert. Im Rahmen der oben angesprochenen ökonomischen Untersuchung werden daher weitere Studien zu der Frage empfohlen, welche Informationen den Verbrauchern vor Vertragsschluss in welcher Form erteilt werden sollten.<sup>3</sup> Auch die EU-

---

<sup>1</sup> European Parliament, Policy Department, Broad Economic Analysis of the impact of the proposed directive on consumer credit, im Internet abrufbar unter:

[http://www.europarl.europa.eu/comparl/imco/studies/0704\\_consumercredit\\_en.pdf](http://www.europarl.europa.eu/comparl/imco/studies/0704_consumercredit_en.pdf)

<sup>2</sup> Textfassung vom 16. Mai 2007.

<sup>3</sup> European Parliament, a. a. O., S. 51.

Kommission selbst hat das Problem der Überfrachtung mit Informationen erkannt und Verbrauchertests angekündigt, mit deren Hilfe die Zweckmäßigkeit und der Nutzen vorvertraglicher Informationen bewertet werden sollen.<sup>4</sup> Wir begrüßen diese Ankündigung und sprechen uns nachdrücklich dafür aus, die Ergebnisse auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen und das Formular entsprechend zu überarbeiten bzw. zu kürzen. Ideal wäre aus unserer Sicht die Aufnahme einer übersichtlichen und gut lesbaren „Info-Box“ in den Vertrag selbst; in diesem Fall wäre es ausreichend, dem Verbraucher vor Vertragsschluss einen Entwurf des Kreditvertrages auszuhändigen.

## **2. Sonderproblem: Informationserfordernisse bei Überziehungskrediten**

Besonders problematisch ist aus unserer Sicht, dass der Richtlinienvorschlag auch für Überziehungskredite umfassende vorvertragliche Informationspflichten festlegt (Artikel 6 i. V. m. Anhang III zum Richtlinienvorschlag). Die geltende Verbraucherkreditrichtlinie beschränkt sich dagegen auf einige wenige Informationserfordernisse (Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 87/102/EWG). Uns liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die auf dieser Grundlage erteilten Informationen von den Verbrauchern als unzureichend angesehen oder sonst zu Problemen führen würden. Im Gegenteil: Jedenfalls in Deutschland schätzen Verbraucher die Möglichkeit, sich schnell und unkompliziert einen Überziehungskredit einräumen zu lassen oder vorhandene Kreditlinien zu erhöhen. Damit dies auch in Zukunft möglich bleibt, sollte auf die vorgesehene Erweiterung der Informationspflichten bei Überziehungskrediten verzichtet werden.

## **3. Verpflichtung, den Kreditvertrag zu erläutern**

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 des Richtlinienvorschlages sollen die nationalen Gesetzgeber sicherstellen, dass der Kreditgeber/ggf. der Kreditvermittler dem Verbraucher angemessene Erläuterungen zum angebotenen Kreditvertrag gibt, damit dieser beurteilen kann, ob der Vertrag seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation gerecht wird.

Eine entsprechende Regelung ist aus unserer Sicht schon deshalb problematisch, weil sie im Zweifel auf eine allgemeine gesetzliche Beratungspflicht hinausläufe. Dies hätte zur Folge, dass auch diejenigen Kunden eine Beratung in Anspruch nehmen und die damit verbundenen Kosten tragen müssten, die eine solche nicht benötigen und/oder nicht wünschen.

Auf Grund der Unbestimmtheit der Richtlinienvorgabe wäre der Beratungsaufwand im Zweifel beträchtlich. So ist schon unklar, was unter „angemessenen Erläuterungen“ zu verstehen sein soll. Im Zweifel würden die Mitgliedstaaten – schon um sich nicht dem Vorwurf einer nicht-richtlinienkonformen Umsetzung auszusetzen – diesen unbestimmten Rechtsbegriff in ihre nationalen Rechtsordnungen übernehmen. In diesem Fall wäre die Auslegung letztlich Sache der nationalen Gerichte. Bis diese eine – vom EuGH als „Superrevisionsinstanz“ gebilligte – Kasuistik ent-

---

<sup>4</sup> Grünbuch über Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt, KOM (2007), 226 endgültig, Seite 19.

wickelt hätten, wären die Kreditinstitute faktisch gezwungen, jeden Verbraucher zunächst eingehend zu seiner persönlichen Situation und der beabsichtigten Verwendung des Darlehens zu befragen und ihn sodann umfassend zu beraten. Nur auf diese Weise könnten sie das Risiko, zu einem späteren Zeitpunkt wegen vermeintlich unzureichender Beratung auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden, minimieren. Der hiermit verbundene Aufwand würde naturgemäß erhebliche Kosten verursachen. Offen bleibt auch, ob die geforderte individuelle Unterstützung des Verbrauchers von vornherein ausgeschlossen ist, wenn Kreditnehmer und Kreditgeber nicht die gleiche Sprache sprechen. Gegebenenfalls könnten Kreditinstitute grenzübergreifende Verbraucherkredite nur in den Mitgliedstaaten anbieten, deren Landessprache ihre Mitarbeiter beherrschen. Dies wäre wiederum im Hinblick auf Kunden nicht nachvollziehbar, die eine Beratung ausdrücklich nicht wünschen.

Sofern daher trotz der oben geäußerten grundlegenden Bedenken an einer gesetzlichen Beratungspflicht festgehalten werden soll, so bedarf Artikel 5 Absatz 5 des Richtlinienvorschlages zumindest weiterer Präzisierungen, die standardisierte Beratungen ermöglichen.<sup>5</sup>

#### **4. Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers**

Artikel 7a des Richtlinienvorschlages verpflichtet den Kreditgeber, vor Vertragsschluss bzw. vor Aufstockungen laufender Kredite die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers zu bewerten. Schon heute prüfen die Kreditinstitute in den genannten Konstellationen die Bonität ihres (potentiellen) Vertragspartners. Dies erfolgt schon im eigenen Interesse, um Zahlungsausfälle nach Möglichkeit zu vermeiden, darüber hinaus aber auch auf Grund der bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Artikel 7a lässt indes offen, ob eine bankaufsichtsrechtliche Pflicht zur vorvertraglichen Bonitätsprüfung künftig ausreichend wäre oder ob die Einführung einer zivilrechtlichen Verpflichtung erforderlich wäre. Eine zivilrechtliche Verpflichtung würde große Haftungsrisiken für die Kreditinstitute mit sich bringen. Diese müssten stets damit rechnen, dass Kunden nachträglich geltend machen, ihre Bonität sei nicht sachgerecht geprüft worden und sie seien daher nicht zur Rückzahlung verpflichtet. Zu ihrem eigenen Schutz müssten die Kreditinstitute die Anforderungen an die Bonität potentieller Darlehensnehmer erhöhen. Dies würde gerade einkommensschwächeren Verbrauchern, die in besonderer Weise hierauf angewiesen sind, den Zugang zu Krediten seriöser Anbieter erschweren.

Wir sprechen uns daher dafür aus, in Artikel 7a ausdrücklich klarzustellen, dass es sich bei der Verpflichtung des Kreditinstituts zur Prüfung der Kreditwürdigkeit seiner Kunden um eine bankaufsichtsrechtliche, d. h. öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt.

---

<sup>5</sup> Vgl. auch European Parliament, a. a. O., S. 51.

## 5. Schriftformerfordernis

Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 des Richtlinienvorschlages ermöglicht den Mitgliedstaaten die Einführung bzw. Beibehaltung eines Schriftformerfordernisses für Verbraucherdarlehensverträge.

Es ist absehbar, dass der deutsche Gesetzgeber von dieser Regelungsermächtigung Gebrauch machen würde. Verbraucherkreditverträge, die deutschem Recht unterliegen, könnten in diesem Fall auch in Zukunft nicht im elektronischen Geschäftsverkehr abgeschlossen werden. Dies erscheint nicht mehr zeitgemäß und widerspricht nach unserer Einschätzung dem mit der Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie verfolgten Ziel des Europäischen Gesetzgebers, moderne Vertriebsformen zu stärken. Überdies könnten entsprechende Sonderregelungen in einzelnen Mitgliedstaaten zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

## 6. Widerrufsbelehrung

Artikel 13 des Richtlinienvorschlages normiert ein Rücktritts- bzw. Widerrufsrechts des Verbrauchers. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe k ist der Verbraucher vor Vertragsschluss über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts zu informieren. Es erscheint zweifelhaft, ob der in Anhang II insoweit formulierte Passus: „Sie haben ein Recht, von dem Kreditvertrag zurückzutreten. ja/nein“ insoweit als ausreichend angesehen würde. Bekanntlich misst der EuGH der ordnungsgemäßen Belehrung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht große Bedeutung zu.<sup>6</sup> Die unterschiedliche Ausgestaltung der Widerrufsrechte in den unterschiedlichen europäischen Richtlinien hat indes in Deutschland dazu geführt, dass große Rechtsunsicherheit bezüglich der Anforderungen an Widerrufsbelehrungen besteht.<sup>7</sup> Dies ist umso misslicher als eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung regelmäßig die unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten äußerst bedenkliche Rechtsfolge eines zeitlich unbefristeten Widerrufsrechts auslöst. Es ist unhaltbar, wenn in einer auf Rechtssicherheit angelegten Rechtsordnung unbefristete Widerrufsrechte noch Jahrzehnte nach ordnungsgemäßer Vertragsabwicklung Rückabwicklungsansprüche begründen können.

Aus unserer Sicht ist es daher aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, dass in die vorliegende Richtlinie – und ggf. in das von der Kommission angedachte sektorenübergreifende Instrument<sup>8</sup> – ein Muster für eine verständliche Widerrufsbelehrung aufgenommen wird. Darüber hinaus sollte eine objektive Höchstfrist zur zeitlichen Begrenzung des Widerrufsrechts eingeführt werden. Als Vorbild für eine entsprechende Regelung könnte Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsschlüssen im Fernabsatz dienen.

---

<sup>6</sup> EuGH Urteile vom 25. Oktober 2005, C-350/03, Eheleute Schulte ./. Badenia Bausparkasse, und C 229/04, Crailsheimer Volksbank, NJW 2005, S. 3551 und S. 3555.

<sup>7</sup> Vgl. nur BT-Drs. 16/3595, S. 3.

<sup>8</sup> Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz, KOM (2006) 744 endgültig, S. 9.

## 7. Vorzeitige Rückzahlung

Artikel 15 Absatz 1 des Richtlinienvorschlages räumt dem Verbraucher das Recht ein, seine Verbindlichkeiten aus dem Kreditvertrag jederzeit vorzeitig zu erfüllen. Zugleich sieht Absatz 2 eine Pauschalierung der ggf. zu zahlenden Entschädigung vor.

Zwar wird in Erwägungsgrund (26) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Begrenzung der Vorfälligkeitsentschädigung eine Besonderheit bei Verbraucherkrediten widerspiegeln und möglichen anderen Ansätzen für andere Kreditprodukte, namentlich festverzinsliche Hypothekendarlehen, nicht vorgehe. Wir befürchten dennoch, dass der vorgeschlagene Artikel 15 Absatz 2 ggf. als Vorbild für eine entsprechende Regelung für Hypothekarkredite dienen könnte. Dies insbesondere deshalb, weil die Inkohärenzen im geltenden europäischen Verbrauchervertragsrecht einhellig als gravierendes Problem angesehen werden und dementsprechend beseitigt werden sollen.<sup>9</sup> Eine Pauschalierung von Vorfälligkeitsentschädigungen könnte schon daher alleine deshalb in eine mögliche Hypothekarkreditrichtlinie aufgenommen werden, um abweichende Regelungen für Verbraucherkredite einerseits und Hypothekarkredite andererseits zu vermeiden. Wir sprechen uns schon aus diesem Grunde gegen die vorgesehene Pauschalierung aus.

Aus unserer Sicht muss die vorzeitige Rückzahlung eines Festzinskredits vor Ablauf der Zinsbindungsfrist mit einer Entschädigungsregelung verbunden sein, die sicherstellt, dass die Bank den wirtschaftlichen Nachteil ersetzt bekommt, der aus der vorzeitigen Rückzahlung entsteht. Obergrenzen oder Schadenspauschalisierungen, die unter dem tatsächlichen Erfüllungsinteresse der Banken lägen, sind aus unserer Sicht abzulehnen. Sie würden den Kreditgeber dazu zwingen, einen Margenaufschlag zu erheben, unabhängig davon, ob der Kunde die Rückzahlungsoption ausübt oder nicht.

## 8. Verbundene Verträge

Der Richtlinienvorschlag enthält in Art. 3 (I) i. V. m. Art. 14 – angelehnt an die Vorschriften des deutschen Rechts – zwar Regelungen über „verbundene Verträge“. Es ist bisher allerdings versäumt worden, im Richtlinientext – in Anlehnung die Vorschriften anderer europäischer Richtlinien<sup>10</sup> und die ausdrückliche Regelung im deutschen Recht<sup>11</sup> – klarzustellen, dass die Regelungen über verbundene Verträge keine Anwendung finden, wenn mit dem Kreditvertrag Aktien, Derivate oder andere Finanzinstrumente erworben werden, die an den Finanzmärkten Schwankungen unter-

---

<sup>9</sup> Grünbuch zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz, KOM (2006) 744 endgültig, S. 7.

<sup>10</sup> Siehe dazu die Regelung in Art. 6 Abs. 2 a) der Richtlinie 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG.

<sup>11</sup> Siehe dazu § 491 Abs. 3 Nr. 2 BGB.

liegen. dies aber ist zwingend erforderlich, da für den Verbraucher ansonsten die Möglichkeit bestünde, zu Lasten des Kreditinstituts an den Finanz- und Kapitalmärkten zu spekulieren.